



## Aktuelle Steuer-Information 11/2006

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

Freistellungsaufträge \_\_\_\_\_

#### Anpassungsaufwand soll gering bleiben

Der **Sparer-Freibetrag** für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ab 01.01.2007 gesenkt:

Sparer-Freibetrag	bisher	ab 2007
Alleinstehende	1.370 €	<b>750 €</b>
zusammen veranlagte Ehepaare	2.740 €	<b>1.500 €</b>

Der **Werbungskosten-Pauschbetrag** beträgt auch ab 2007 unverändert **51 €** (Alleinstehende) bzw. **102 €** (zusammen veranlagte Ehepaare).

Der mit einer Anpassung der Freistellungsaufträge verbundene Aufwand soll möglichst gering bleiben. Daher ist gesetzlich zugelassen worden, daß die Kreditwirtschaft die Freistellungsaufträge **in entsprechend reduzierter Höhe** weiterhin berücksichtigt. Das gilt auch, wenn Sie keinen neuen Freistellungsauftrag vorlegen. Der bisherige Freistellungsauftrag ist ab 2007 nur noch mit dem prozentualen Anteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis des neuen Sparer-Freibetrags einschließlich Werbungskosten-Pauschbetrag zum bisherigen Sparer-Freibetrag einschließlich Werbungskosten-

Pauschbetrag entspricht, das sind **56,37 %**. Eine Glättung auf den nächsthöheren Euro-Betrag ist zulässig.

Sind in dem bisherigen Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen. So wird sichergestellt, daß das **neue Freistellungsvolumen** von **801 €** (Alleinstehende) bzw. **1.602 €** (zusammen veranlagte Ehepaare) voll ausgeschöpft wird.

Neue Freistellungsaufträge brauchen Sie also nur zu erteilen, wenn das neue Freistellungsvolumen anderweitig als bisher verteilt werden soll.

### Kindergeld/Kinderfreibeträge

#### **Herabgesetzte Altersgrenze ab 2007**

Wie Sie wissen, wird die Altersgrenze bei der Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen für volljährige Kinder, die sich z.B. in Berufsausbildung befinden, ab 2007 gesenkt:

- für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 von derzeit 27 Jahren auf die **Vollendung des 25. Lebensjahres**, und
- für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

Kinder der Jahrgänge 1980 und 1981 werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Die jeweils maßgebende Altersgrenze von 25, 26 oder 27 Jahren verlängert sich – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – um die Zeit des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes.

Für **behinderte Kinder**, die erstmals im Jahr 2007 außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, besteht nur noch dann ein Anspruch auf Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge, wenn die körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Behinderte Kinder, die bereits vor 2007 aufgrund einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande waren, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch ab 2007 weiterhin berücksichtigt.

**Hinweis:** Sofern Sie wegen dieser Gesetzesänderung keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge mehr haben, können Ihre **Unterhaltsleistungen** unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 7.680 € jährlich als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden. Gerne beraten wir Sie individuell über diese Möglichkeit, die ggf. zu einem günstigeren Ergebnis führen kann als das Kindergeld.

## Neuer Spitzensteuersatz ab 2007

Bisher beträgt der Spitzensteuersatz 42 % des zu versteuernden Einkommens. Für besonders hohe Einkommen wird der Steuersatz ab 2007 von einem zu versteuernden Einkommen **von 250.001 € bzw. 500.002 € an** (Alleinstehende bzw. zusammen veranlagte Ehepaare) um 3 % auf **45 %** angehoben. **Beispiel:**

Der angestellte Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens erzielt im Jahr 2007 als Lediger ein zu versteuerndes Einkommen von 400.000 €. Dieses Einkommen setzt sich ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusammen. Die 250.000 € übersteigenden Einkünfte betragen in diesem Fall 400.000 € abzüglich 250.000 € = 150.000 €. Daraus ergibt sich ein Steuerzuschlag von 150.000 € x 3 % = 4.500 €.

Ausgenommen von dieser Änderung werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinneinkünfte). Für diese Gewinneinkünfte wird ein **Entlastungsbetrag** eingeführt, der auf komplizierte Weise für den Teil des zu versteuernden Einkommens oberhalb von 250.000 € berechnet wird. Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher über diese gesetzliche Änderung.

## Private Rentenversicherung

### Grundrente und Bonusrente

Ein Steuerzahler hatte einen privaten Rentenversicherungsvertrag gegen Einmalbetrag abgeschlossen. Er erhielt ab sofort eine garantierte „Grundrente“ und eine nicht garantierte „Bonusrente aus der Überschußbeteiligung“. Während die Grundrente nur mit dem Ertragsanteil (z.B. bei Rentenbeginn ab 60 mit 22 %) steuerpflichtig ist, gab es Streit darüber, ob die „Bonusrente“ in voller Höhe oder ebenfalls nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern war. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß auch die nicht garantierte Bonusrente aus der Überschußbeteiligung nur mit dem **Ertragsanteil** steuerpflichtig ist.

**Hinweis:** Sollte es sich bei dem privaten Rentenversicherungsvertrag um eine „**Rürup-Rente**“ handeln, wären die Grundrente und die Bonusrente mit dem sog. Besteuerungsanteil (bei Rentenbeginn ab 2006 = 52 %) steuerpflichtig.

### **Wann entsteht die Erbschaftsteuer?**

Auch beim Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs wird Erbschaftsteuer fällig, sofern die in Betracht kommenden Freibeträge überschritten werden.

Die Steuer dafür entsteht aber erst mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch geltend gemacht wird. Die „Geltendmachung“ des Pflichtteilsanspruchs besteht in dem ernstlichen **Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs** gegenüber dem Erben. Diesen Entschluß muß der Berechtigte in geeigneter Weise (z.B. durch ein Schreiben an den Erben) bekunden. Für die Entstehung der Steuer muß die Höhe des Anspruchs aber nicht beziffert werden. Hierauf hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung hingewiesen.

Übrigens: Der **Verzicht** auf einen einmal geltend gemachten Pflichtteilsanspruch stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar.

## **2. ... für Unternehmer**

### Private Telefonnutzung

#### **Steuerfreiheit bleibt auf Arbeitnehmer beschränkt**

Die geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Autotelefon) sind steuerfrei. Leider lehnt es der Bundesfinanzhof ab, diese Steuerbefreiungsvorschrift auf Unternehmer zu übertragen: Er hat bestätigt, daß bei ihnen der **Gewinn** um die anteiligen Kosten für die private Nutzung einer betrieblichen Telekommunikationsanlage **zu erhöhen** ist. Eine Gleichbehandlung von Unternehmern und Arbeitnehmern sei hier nicht erforderlich.

### Herstellungskosten

#### **Umbau einer betrieblichen Halle**

Besonders bei größeren Umbaumaßnahmen stellt sich immer wieder die Frage, ob die Kosten zu sofort abziehbaren Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten führen oder ob Herstellungskosten vorliegen, die sich **nur über die AfA steuermindernd auswirken**.

Wenn das Wirtschaftsgut erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird, führt das zu Herstellungskosten. Eine wesentliche Verbesserung nimmt der Bundesfi-

nanzhof an, wenn der Gebrauchswert des Wirtschaftsguts über die zeitgemäße Erneuerung hinaus im Ganzen deutlich erhöht wird.

Das ist der Fall, wenn durch die Veränderungen ein **höheres „Nutzungspotential“** des Wirtschaftsguts geschaffen wird. Davon ist auch auszugehen, wenn eine andere Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit des Wirtschaftsguts geschaffen wird, z.B. beim Umbau eines Lagerhauses in ein Verwaltungsgebäude. Zu den nur über die Abschreibung zu berücksichtigenden Herstellungskosten gehören in diesen Fällen auch die **Abbruchkosten** des bisherigen Gebäudes.

#### Bewirtschaftungsleistungen etc.

### **Steuersatz in der Silvesternacht**

Bewirtschaftungsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle), die mit dem Regelsteuersatz steuerpflichtig sind und in der Nacht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, unterliegen noch dem bis zum 31.12.2006 geltenden Steuersatz von 16 %. Das gilt aber nicht für **Übernachtungen** und damit zusammenhängende Leistungen. Auch **Taxiunternehmen** können die Einnahmen aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007 für dem Regelsteuersatz unterliegende Beförderungen mit 16 % versteuern.

Selbstverständlich darf aber in etwaigen Rechnungen nicht schon der neue Steuersatz von 19 % angegeben werden.

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

#### Pkw-Überlassung

#### **Zu 100 % betriebliche Nutzung!**

GmbH-Gesellschafter, die als Geschäftsführer ihrer Gesellschaft tätig sind, werden bei der Einkommensbesteuerung als Arbeitnehmer behandelt. Folglich hat die steuerliche **Neuregelung zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils** bei betrieblichen Pkw keine Auswirkungen, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Pkw zur Nutzung überläßt. Insoweit gelten die Grundsätze zur Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer. Auch die Überlassung eines Kfz zur privaten Nutzung an den Gesellschafter-Geschäftsführer ist daher aus der Sicht der GmbH in vollem Umfang eine betriebliche Nutzung.

**Hinweis:** Um eine **verdeckte Gewinnausschüttung** zu vermeiden, müssen im Voraus eindeutige vertragliche Regelungen über die private Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer mit der GmbH geschlossen werden.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Betriebliche Altersversorgung

#### **Berufsunfähigkeitsversicherung als Direktversicherung**

Die Beiträge des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers an eine kapitalgedeckte Direktversicherung sind 2006 bis zu 2.520 € **steuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn die Auszahlung der späteren Versorgungsleistungen in Form

- einer lebenslangen Rente oder
- eines Auszahlungsplans mit anschließend lebenslanger Teilkapitalverrentung

vorgesehen ist. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, daß unter dieser Voraussetzung auch die Beiträge – ggf. nach Verrechnung mit laufenden Überschußanteilen – zu einer selbständigen, reinen Berufsunfähigkeitsversicherung bis zu dieser Höhe steuerfrei sind. Der Steuerbefreiung der Beitragszahlungen steht nicht entgegen, daß die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente zeitlich befristet ist, z.B. bis zum Beginn des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die spätere Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ist in vollem Umfang als **sonstige Einkünfte** steuerpflichtig, soweit sie auf steuerfreien Beitragszahlungen beruht. Das gilt auch für etwaige verzinlich angesammelte Überschüsse, die am Ende der Laufzeit der Versicherung oder nach Eintritt des Versicherungsfalls als einmalige Kapitalsumme ausgezahlt werden.

### Zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen

#### **Lohnsteuerlicher Maßstabszins ohne Rechtsgrundlage**

Manche Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern ein unverzinsliches oder zinsverbilligtes Darlehen. Der **Zinsvorteil** gehört zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, sofern die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums (i.d.R. der Kalendermonat) 2.600 € übersteigt. Zinsvorteile nimmt der Fiskus an, soweit der Effektivzins 5 % unterschreitet.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, daß die 5%-Grenze nicht als absolute Wertfestsetzung zu verstehen ist. Wenn der Darlehensvereinbarung ein **marktüblicher Zinssatz** unter 5 %

zugrunde gelegt wird, liegt kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Bei der Feststellung des marktüblichen Zinssatzes kann laut BFH auf die Untergrenze der in der Bundesbankstatistik vorzufindenden Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze abgestellt werden. Denn üblicherweise nehmen die ein Darlehen nachfragende Kreditnehmer das günstigste Angebot an.

### Begrenzte Entfernungspauschale

## **Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen**

Arbeitgeber können auch 2007 die Lohnsteuer

- für **Sachbezüge** in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (z.B. Firmenwagen, Job-/Firmentickets) und
- für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (**Barzuschüsse**)

pauschal mit 15 % erheben. Eine Pauschalversteuerung ist aber nur bis zu dem Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer „wie“ Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die Pauschalversteuerung führt auch zur Sozialversicherungsfreiheit. Die Begrenzung der Entfernungspauschale ab 2007 wirkt sich auch auf die **Höhe des Pauschalierungsvolumens** aus – ausgenommen sind bestimmte behinderte Menschen. Wir informieren Sie dazu gerne über weitere Einzelheiten.

### Doppelte Haushaltsführung

## **Wohnungswechsel wegen veränderter Lebensumstände**

Arbeitnehmer können notwendige Mehraufwendungen (z.B. Kosten der Unterkunft), die wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, steuermindernd als **Werbungskosten** abziehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung kann bei Änderung der Lebensumstände in eine privat veranlaßte und damit nicht mehr steuerlich begünstigte übergehen. Eine bloße **Verlegung des Familienwohnsitzes** bzw. des Haupthausstandes innerhalb eines Ortes oder einer Gemeinde hat der Bundesfinanzhof dagegen als unschädlich angesehen. Das gilt gleichermaßen für verheiratete, ledige als auch für in Trennung befindliche Arbeitnehmer.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Parkplatzvermietung

---

#### **Mieter muß das Grundstück nicht selbst als Parkfläche nutzen**

Die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen ist **umsatzsteuerpflichtig**. Dabei setzt die Steuerpflicht des Mietumsatzes nicht voraus, daß der Mieter das Grundstück selbst als Parkfläche nutzt. Der Bundesfinanzhof bejaht daher eine Umsatzsteuerpflicht für die Vermietung eines Parkplatz-Grundstücks auch dann, wenn der Mieter (z.B. eine Stadt oder Gemeinde) dort zwar nicht selbst parken will, aber entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag das **Grundstück Dritten zum Parken überläßt**.

Erfreuliche Konsequenz: Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sind der Eigentümer und der (Weiter-)Vermieter aus den jeweiligen Eingangsleistungen zum **Vorsteuerabzug** berechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team